



gas beför

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

4 Bs 512/03
2 VG 3377/2003

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Getzmann, Schaller, Pinar, Hoffmann,
Neuer Kamp 25, 20359 Hamburg,
Gz.: J-506-03-V,

.....

g e g e n

Studentenwerk Hamburg, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Amt für Ausbildungsförderung,
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Ulrike Pfannes,
Von-Melle-Park 2, 20146 Hamburg,
Gz.: 901-529 500 00021.0,

Antragsgegnerin,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 4. Senat,
durch die Richter Pradel und Pauly sowie die Richterin Dr. Thies am 13. August 2004
beschlossen:

st/-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 25. September 2003 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Beschwerde dagegen, dass das Verwaltungsgericht sie im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO verpflichtet hat, der Antragstellerin für die Zeit vom 25. September 2003 bis zum 31. März 2004 vorläufig Ausbildungsförderung nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu gewähren.

Ihre hiergegen innerhalb der Monatsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgebrachten Beschwerdegründe, die das Beschwerdegericht nur zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), sind zwar geeignet, die Richtigkeit der Erwägungen des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen (1.). Das führt aber nicht dazu, dass der Beschluss aufgehoben oder geändert werden müsste. Im Ergebnis ist diese Entscheidung zutreffend. Ergibt die Prüfung der dargelegten Gründe, dass die angefochtene Entscheidung aus den vom Verwaltungsgericht angeführten Gründen keinen Bestand haben kann, ist das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet, das Antragsbegehren auch unter Aspekten zu prüfen, die vom Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt worden sind (vgl. hierzu im Einzelnen Beschl. d. 1. Senats des Beschwerdegerichts v. 16.9.2002, 1 Bs 243/02; Beschl. d. Senats v. 24.1.2003, 4 Bs 356/02). Diese Prüfung ergibt hier, dass das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin zu Recht zur Gewährung von Ausbildungsförderung verpflichtet hat (2.).

1. Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung für ihr Studium der Architektur an der Hochschule für bildende Künste am Lerchenfeld die Fortzahlung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus, die mit dem Ende ihres 10. Fachsemesters am 31. März 2001 geendet hat. Sie nimmt für sich die Vergünstigung des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG in Anspruch, wonach über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet wird, wenn die Förderungshöchstdauer infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist. Insoweit wurde die Förderungsdauer von der Antragsgegnerin schon zweimal mit Rücksicht auf die am 27. Mai 1997 und 28. November 2002 geborenen Söhne der Antragstellerin, . . . verlängert, und zwar mit bestandskräftigem Bescheid vom 10. Juni 2002 um 22 Monate bis Januar 2003 und im Anschluss daran mit bestandskräftigem Bescheid vom 13. März 2003 um weitere 6 Monate bis Juli 2003.

Gegen die vom Verwaltungsgericht angeordnete weitere Verlängerung vom 25. September 2003 bis zum 31. März 2004 wendet die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde ein, dass das Verwaltungsgericht als Grund für die Verzögerung des Studiums zu Unrecht auch Zeiten der Kinderbetreuung angesehen habe, in denen die Antragstellerin von ihrem Studium beurlaubt gewesen sei. Dieser Einwand ist berechtigt. Das Verwaltungsgericht hat in Anwendung der BAföGVwV 2001, wonach gemäß Tz 15.3.10 für die Schwangerschaft "1 Semester" und für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres "1 Semester pro Lebensjahr" als angemessen für eine Verlängerung angesehen wird, nur das am 27. Mai 1997 geborene Kind . . . den Blick genommen und diesen Aspekt schon als ausreichend für eine Verlängerung bis zum 31. März 2004 angesehen. Es hat im Einzelnen für diese Schwangerschaft 1 Semester und für die ersten fünf Lebensjahre dieses Kindes 5 Semester, zusammen 6 Semester, als angemessene Verlängerung der am 31. März 2001 abgelaufenen Förderungshöchstdauer angesehen mit der Folge, dass die Antragstellerin für insgesamt drei Jahre bis zum 31. März 2004 Ausbildungsförderung verlangen könne. Es hat dabei indessen übersehen, dass die Antragstellerin innerhalb dieses Zeitraums für 5 Semester (WS 1997/98 bis WS 1999/00) von ihrem Studium beurlaubt war. Diese 5 Semester hätten nicht berücksichtigt werden dürfen. Wenn die Antragstellerin ihr Studium durch Beurlaubung unterbricht, kann die Pflege und Erziehung ihres Kindes in dieser Zeit nicht ursächlich für eine Verzögerung der Ausbildung geworden sein.

2. Die Antragstellerin kann indessen aus anderen Gründen eine Verlängerung der Förderungsdauer bis zum 31. März 2004 verlangen.

Als Verlängerungsgrund kommt allerdings nicht in Betracht, dass die Antragstellerin im Sommersemester 2000 sowie nach der Geburt ihres zweiten Kindes in der Zeit vom 28. November 2002 bis zum 31. Januar 2003 aus gesundheitlichen Gründen gehindert gewesen sein könnte, ihr Studium fortzuführen. Eine Erkrankung kann die Leistung von Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nur rechtfertigen, wenn sie dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung gegenüber so rechtzeitig aktenkundig gemacht wird, dass gegebenenfalls eine Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts möglich bleibt (vgl. OVG Münster, Ur. v. 12.4.1978, FamRZ 1979 S. 867; Rothe/Blanke, BAföG, Komm., 5. Aufl., § 15 Rdnr. 21.1). Das ist hier nicht geschehen. Nach dem Inhalt der Sachakten hat die Antragstellerin auf eine Erkrankung im Sommersemester 2000 erst nachträglich mit Schreiben vom 27. Februar 2001 hingewiesen, in welchem sie zudem auch nur unspezifiziert und ohne einen Beleg "für das SS 97/SS 00 wegen Schwangerschaft, Krankheit und Kindererziehung meines Kindes unter 3 Jahren" eine Verlängerung für ein weiteres Semester beantragt. Über Hinderungsgründe in der Zeit vom 28. November 2002 bis zum 31. Januar 2003 hat die Antragstellerin die Antragsgegnerin überhaupt nicht informiert.

Die Antragstellerin kann jedoch deshalb eine Verlängerung der Förderungsdauer bis zum 31. März 2004 verlangen, weil die von der Antragsgegnerin bis Juli 2003 verlängerte Förderungsdauer noch nicht ausreicht, um den durch die Pflege und Erziehung *beider* Kinder bedingten Zeitverlust angemessen auszugleichen. Wenn nämlich für den Verzögerungsgrund Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres "1 Semester pro Lebensjahr" als angemessene Verlängerungszeit vorgesehen ist (vgl. BR-Drucks. 729/01 S. 51 f., BT-Drucks. 11/6747 S. 16), kann diese Verlängerungszeit ihren Zweck, den familienbedingten Zeitverlust beim Studium auszugleichen, nur dann angemessen erfüllen, wenn sie dem Studium auch vollen Umfangs zugute kommen kann. Ist die Verlängerungszeit jedoch – wie es bei dem Verzögerungsgrund der Pflege und Erziehung von Kindern typischerweise der Fall ist – ihrerseits auch wieder mit familienbedingten Ausfallzeiten behaftet, stellt sie noch keinen vollwertigen Ausgleich dar und muss ein Ausgleich auch für den Zeitverlust während der Verlängerungszeit ermöglicht werden. Gegebenenfalls sind auf diese Weise mehrere Verlängerungen in Folge zu gewähren.

Dem steht nicht die Rechtsauffassung der Antragsgegnerin entgegen, wonach ein Ausgleich nur für solche Verzögerungsgründe geschaffen werden dürfe, die vor Ablauf der Förderungshöchstdauer entstanden seien. Dem kann nicht gefolgt werden. Das

Bundesverwaltungsgericht vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.2.1980, FamRZ 1980 S. 730 f.; v. 22.10.1981, FamRZ 1982 S. 544 f.; v. 8.9.1983, BVerwGE Bd. 68 S. 20, 27), der der Senat folgt, die Auffassung, dass innerhalb der nach § 15 Abs. 3 BAföG in Betracht kommenden Förderungsdauer ein neuer Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 BAföG entstehen und mit Erfolg geltend gemacht werden kann (ebenso OVG Hamburg, Beschl. v. 24.2.1978, OVG Bf I 54/76). Dieser Rechtsprechung ist die Antragsgegnerin im Übrigen in ihren Bescheiden vom 10. Juni 2002 und 13. März 2003 auch gefolgt, indem sie die Förderungsdauer bis Juli 2003 auf Grund von Ereignissen verlängert hat, die erst nach Ablauf der Förderungshöchstdauer am 31. März 2001 eingetreten sind (zweite Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung des zweiten Kindes).

Im Einzelnen ergeben sich daraus im Anschluss an die von der Antragsgegnerin bereits bis Juli 2003 verlängerte Förderungsdauer weitere Verlängerungszeiten wie folgt:

a) Aus Gründen nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG, die innerhalb der letzten Verlängerung um 6 Monate in der Zeit von Februar bis Juli 2003 entstanden sind (vgl. bestandskr. Bescheid d. Antragsgegnerin v. 13. März 2003), ist die Förderungsdauer um

3 Monate

von August bis Oktober 2003 zu verlängern.

b) Aus Gründen, die innerhalb dieser Verlängerung von August bis Oktober 2003 entstanden sind, ist die Förderungsdauer um

1,5 Monate

von November bis zum 15. Dezember 2003 zu verlängern.

c) Aus Gründen, die in der Zeit vom 1. November bis zum 15. Dezember 2003 entstanden sind, ist die Förderungsdauer um

0,75 Monate, d.h. um 23 Tage (gerundet),

bis zum 7. Januar 2004 zu verlängern.

d) Aus Gründen, die in der Zeit vom 16. Dezember 2003 bis zum 7. Januar 2004 entstanden sind, ist die Förderungsdauer um

12 Tage (gerundet)

bis zum 19. Januar 2004 zu verlängern.

Einer weiteren Verlängerung nach diesem Schema (maximal bis Ende Januar 2004) bedarf es nicht, weil die Antragstellerin aus anderen Gründen nunmehr eine weitergehende Ausbildungsförderung in dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Umfang bis zum 31. März 2004 verlangen kann. Denn die Antragstellerin ist am 14. Januar 2004 und damit noch innerhalb der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG zur Diplomprüfung zugelassen worden, die sie am 9. Juni 2004 erfolgreich abgelegt hat. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 a BAföG, unter denen Auszubildenden an Hochschulen auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer bzw. der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG Ausbildungsförderung für höchstens zwölf Monate als Hilfe zum Studienabschluss geleistet wird.

Bei diesem Ergebnis kann dahin stehen, ob im Rahmen der Prüfung des § 15 Abs. 3 a BAföG in der Fassung des Gesetzes zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 (Ausbildungsförderungsreformgesetz - BGBl. I S. 390) noch an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts festzuhalten ist (vgl. BVerwG, Urte. v. 7.2.1980, a.a.O.; v. 8.9.1983, a.a.O.; v. 25.1.1995, FamRZ 1995 S. 767), wonach eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus voraussetzt, dass der Auszubildende die Prüfung innerhalb der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG abgelegt bzw. dass sich die Studienabschlussförderung lückenlos an die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG angeschlossen haben muss (bejahend Rothe/Blanke, BAföG, Komm., 5. Aufl., § 15 Rdnr. 17.1; VGH Kassel, Urte. v. 26.2.2003, 5 UE 467/02 – Juris). Denn die Studienabschlussförderung würde sich hier lückenlos an die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG anschließen. Ein Antrag auf Studienabschlussförderung läge auch vor, da die Antragstellerin für das WS 03/04 einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt und im Laufe des Semesters die Antragsgegnerin von den Umständen der anstehenden Diplomprüfung in Kenntnis gesetzt hat.

Für das vorliegende Verfahren spielt es keine entscheidungserhebliche Rolle, dass die der Antragstellerin nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG zu gewährende Ausbildungsförderung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG als Zuschuss und die nach § 15 Abs. 3 a BAföG zu

gewährende Förderung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BAföG als Bankdarlehen zu erbringen ist. Beide Förderungsarten werden vom Tenor der erstinstanzlichen Entscheidung umfasst, wonach die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, "vorläufig monatliche Zahlungen in Höhe der Leistungen nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zu gewähren".

Einer Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bedarf es nicht, weil die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und die Antragstellerin daher nicht mit Kosten belastet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 188 VwGO.

Pradel

Pauly

Thies



Für richtige Ausfertigung

Stm JHSm

Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

10

...